

BI „Frack-loses Gasbohren“ im Landkreis Rotenburg/W.

An der Wieste 3, 27367 Sottrum – w.wildeboer@t-online.de

8. Sitzung der Arbeitsgruppe E + E am 18.09.2018

Für die 8. Sitzung der Arbeitsgruppe E + E beantrage ich, folgende Themen auf die Tagesordnung zu nehmen:

Fracking- Gesetzgebung – Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung

Trotz intensivster Bemühungen war es nicht gelungen, bei der Fracking-Gesetzgebung vom Juni 2016 - welches am 11.02.2017 in Kraft getreten ist - „**Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung**“ vor Fracking zu schützen. Damit ist Fracking bei der konventionelle Erdgasförderung weiterhin erlaubt. Dies betrifft die gesamten Bohrstellen im Landkreis Rotenburg. Fracking bei Erdgasbohrungen in Wasserschutzgebieten sind jedoch seitdem verboten.

Beruhigend wurde erklärt, dass das Land Niedersachsen die Möglichkeit habe, über eine sogenannte „**Länderöffnungsklausel**“ eigene Gesetze zu beschließen. Das Land Niedersachsen hat seinerzeit in der vorherigen Landesregierung (SPD und Grüne) sowie in der jetzigen (SPD + CDU) keine Anstalten gemacht, entsprechende Gesetze zu erlassen.

Dem hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) insofern Rechnung getragen, indem ein Antrag an das Land Niedersachsen gestellt wurde, der besagt:

Das Land Niedersachsen wird aufgefordert, von seinen gesetzgeberischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, das bundesgesetzliche Verbot von Fracking und Verpressen von Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten generell auf Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung auszudehnen.

Inzwischen wurde „der schwarze Peter“ zwischen Bund und Land hin und her geschoben mit dem Ergebnis, dass von dieser Seite keine Unterstützung gekommen ist. Das Umweltministerium hat die Resolution des Kreistages abgewiesen und auf die Bundesgesetzgebung verwiesen.

Daraufhin hat der Landkreis Rotenburg (Wümme), beschlossen in der Arbeitsgruppe E + E im verabschiedeten **Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP)** vom 27.06.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Erdgas darf in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden (RROP Ziffer 4.2) :

keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätzen

kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking)

keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser

Weitere Ausführungen im RROP Ziffer 04 Seite 43-44 (ohne Absatz 1 + 2)

Als **Vorranggebiete Trinkwassergewinnung** (RROP Ziffer 04) wird festgelegt:

Der Bereich der Rotenburger Rinne, wie sie durch die 100 m-Tiefenlinie umschlossen wird, wird aus dem Landes-Raumordnungsprogramm und aufgrund neuer hydrogeologischer Erkenntnisse ergänzt (siehe Karte). Grundlage für die Erweiterung der Abgrenzung sind aktuelle Daten des LBEG zur Tiefenlage der Quartärbasis. Die Abgrenzung der Rinnenstruktur innerhalb der quartären Formation orientiert sich an der 100 m-Tiefenlinie. Aktuelle Berechnungen des künftigen Wasserbedarfs ergeben bereits jetzt eine erforderliche Ausweitung der Wasserschutzgebiete und den vorsorglichen Schutz der großräumigen Wasservorkommen der Rotenburger Rinne. Die Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die Trockenperiode im Jahr 2018 zeigen einen erheblichen Anstieg der geförderten Wassermenge. Die Umstellung vieler landwirtschaftlicher Unternehmen auf eine zentrale Wasserversorgung erhöht ebenfalls den Wasserbedarf.

In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit einer (zukünftigen) Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser vereinbar sein und im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzliche Einschränkungen gibt es nur in den festgesetzten Wasserschutzgebieten. Dort gelten über den Schutz durch das RROP hinaus die in der jeweiligen lokalen Verordnung sowie der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) explizit festgelegten Beschränkungen.

Der zeitliche Planungshorizont des RROP liegt bei ca. zehn Jahren. Bewilligungen für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Trinkwasserversorgung werden meist für 30 Jahre erteilt. Erfahrungsgemäß schließen sich weitere Bewilligungen für wiederum jeweils 30 Jahre an, weil sich

bestehende Wasserwerke mit dem dazugehörigen Verteilungsnetz nicht einfach verlagern lassen. Die öffentliche Wasserversorgung benötigt eine Planungssicherheit von mindestens 50 Jahren. Vor diesem Hintergrund ist dem Schutz geeigneter Grundwasservorkommen ein Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen. Andere Formen der Trinkwasserbeschaffung sind mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden und erreichen nicht eine gleichwertige Qualität und Versorgungssicherheit.

Ziffer 03 – Seite 99 – 100.

Die Erdöl und Erdgas fördernde Industrie trägt zur Energieversorgung in Deutschland bei. Der Förderung entsprechender Vorkommen kommt daher eine volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Daneben bestehen privatwirtschaftliche Nutzungsinteressen (Förderunternehmen, Grundeigentümer).

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, erhalten oder geschaffen werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Bei der Fracking-Technologie werden über Tiefbohrungen mittels hydraulischen Drucks künstliche Risse im Gestein erzeugt, durch die das in den Poren eingeschlossene Erdgas freigesetzt wird und gefördert werden kann. Die Fracking-Technologie wird nicht nur bei der Erdgasförderung, sondern in Einzelfällen auch für die Erdölförderung verwendet.

Bei jeder Erdgas- oder Erdölexploration wird zudem Lagerstättenwasser mit an die Erdoberfläche befördert und das unabhängig davon, ob es sich um eine hydraulische, mit sog. Frack-Fluid stimulierte Exploration oder eine konventionelle Exploration handelt. Das aus großer Tiefe mit an die Erdoberfläche beförderte sog. Lagerstättenwasser ist in der Regel grundwassergefährdend. Auf dem Bohrplatz wird das Lagerstättenwasser unter hohen Schutzanforderungen und Auflagen vom Erdgas getrennt und anschließend in der Regel in ausgebeuteten Erdgaslagerstätten wieder in die Tiefe verpresst.

Um den Risiken für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung Rechnung zu tragen, die mit Tiefbohrungen und dem Einsatz der Fracking-Technologie verbunden sind, hat der Bundesgesetzgeber im WHG entsprechende

Regelungen getroffen (Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 04.08.2016 – BGBl. I S. 1972). Demnach ist Fracking verboten in Wasserschutzgebieten und Naturschutzgebieten. Eine Erlaubnis für konventionelle Fracking-Vorhaben darf nur erteilt werden, wenn die verwendeten Gemische als nicht oder als schwach wassergefährdend eingestuft sind. Außerdem müssen alle Fracking-Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, was die Raumrelevanz dieser Vorhaben verdeutlicht.

Aus regionalplanerischer Sicht sollen in den Verfahren nach dem Bundesberggesetz die Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG (Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck, untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser) auch in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ausgeschlossen sein. Mit dieser Ergänzung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Vorranggebiete der von festgesetzten Wasserschutzgebieten und von Einzugsgebieten von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung vergleichbar ist.

Aus regionalplanerischer Sicht sollen in Vorranggebieten Trinkwassererzeugung auch die Neuanlage von Bohrplätzen bzw. die Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze ausgeschlossen werden, bei denen keine Fracking-Verfahren eingesetzt werden. Ein Ausschluss der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung auch für die Neuanlage von Bohrplätzen oder die Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze ist notwendig, um bislang nicht genutzte Trinkwasserreservoirs zu schützen und damit im Sinne einer konsequenten Daseinsvorsorge zukünftige Nutzungsinteressen, die über den gegenwärtigen Bedarf hinausgehen, umfassend berücksichtigen zu können (siehe Bundestagsdrucksache 18/4949, S.3).

Die sich im Planungsraum zwangsläufig ergebende „**Konkurrenz**“ zwischen Energiegewinnung aus Erdgas (und evtl. Erdöl) und Trinkwassergewinnung soll somit für die Gebiete mit der Priorität Trinkwassergewinnung zugunsten der Trinkwasser-Versorgungssicherheit gewichtet werden.

Vorrangig ist aus der **abwägenden Sicht des Plangebers** der durch das Grundgesetz in Art. 20a geschaffene verfassungsrechtliche Schutz des Wassers:

(Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlage). Damit wird einerseits ein zeitlicher Rahmen vorgegeben, der den erwarteten Ertragszeitraum aus den heute bekannten Erdgasvorkommen im Planungsraum (ca. 15 Jahre) um ein vielfaches übersteigt. Andererseits ist damit ein Auftrag an alle Träger öffentlicher Gewalt verbunden, diese Lebensgrundlagen qualitativ und quantitativ zu schützen und auch zu sichern.

Gleichzeitig entspricht dieses Ziel den rechtlichen Vorgaben aus dem ROG (vgl. Grundsatzkatalog § 2 Abs. 2 ROG: nachhaltiger Ressourcenschutz, umweltverträgliche Energieversorgung, Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts, Schutz der Grundwasservorkommen). Zusätzlich zu den bereits bestehenden Fachgesetzen (insbesondere BBodSchG, BNatSchG, WHG) soll mit planerischen Mitteln die Erreichung des Verfassungszieles unterstützt werden.

Aktivitäten zu Aufsuchung, Gewinnung und Speicherung von Kohlenwasserstoffen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden durch diese Zielsetzung nicht beeinträchtigt. **Der Plansatz 4.2.03 zielt auf raumbedeutsame Fördervorhaben. Der Ausschluss von Bohrplätzen kommt keinem Ausschluss von Förderung gleich, da über Horizontalbohrungen auch Gasvorkommen (weit) unterhalb von Trinkwasser-Reservoirs erschlossen werden können, ohne dass es hierfür eines Bohrplatzes innerhalb der Vorranggebiete Trinkwasserwinning bedarf.** Es ist somit festzustellen, dass die Festlegungen des RROP zu keinem großflächigen, pauschalen Ausschluss der Erdgas- und Erdölförderung führen und die planungsrechtlichen Grundsätze der Willkürfreiheit und Verhältnismäßigkeit gewahrt sind.

Anmerkung: Die rot gezeichneten Stellen sind nachträgliche Ergänzungen gemäß Vorgabe des erwähnten Schreibens des Amtes für regionale Landesentwicklung, Lüneburg, vom 06.06.2019.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- 1. Hat das Amt für Regionale Landesentwicklung Lüneburg inzwischen das RROP des Landkreises Rotenburg genehmigt?**

2. Ist, wie in der Presse vermutet und angekündigt, inzwischen Klage seitens der Erdgasindustrie zu den vorstehenden Formulierungen eingegangen?
3. Hat das LBEG inzwischen, wie bereits zu Ende des Jahres 2018 angekündigt, eine neue Rundverfügung erlassen, die die Rundverfügung Nr. 4.17 vom 31.10.2012 ablösen soll, in der die Mindestanforderungen an Betriebsplätzen, Prüfkriterien und Genehmigungsablauf für hydraulische Bohrlochbehandlungen in Erdöl - und Erdgaslagerstätten in Niedersachsen ablösen sollte.
4. Liegen von der Erdgasindustrie Fracking-Anträge für Bohrstellen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vor?

Die Erdgasförderung in Deutschland ist von 21,6 Mrd. cbm im Jahr 2000 auf nur noch 7,9 Mrd. cbm im Jahr 2017 zurückgegangen (Zahlen LBEG). Bei einem Erdgasverbrauch in Deutschland schwankend um 100 Mrd. cbm/p.A. beträgt der Anteil der heimischen Förderung somit nur noch rd. 8 %. Im gleichen Zeitraum ist die Erdgasförderung im Erdgasfeld Rotenburg/Taaken (28 Bohrstellen) von 2.769 Mrd. cbm auf 0,954 Mrd. cbm. zurückgegangen.

Die „heimische“ Erdgasförderung wird prozentual nur minimal erhöht, wobei unter „heimischem Gas L-Gas gefördert wird, ein Auslaufmodell, da Haus-halte auf H-Gas umgestellt werden.

Mit welcher Berechtigung darf in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung (wie an der Bohrstelle Bötersen Z 11) Fracking angewandt werden, um Wirtschaftsinteressen durchzusetzen, wenn dabei das Grund- und Trinkwasserreservoir der Rotenburger Rinne gefährdet wird?

Sottrum, den 30.082019

BI „Frack-loses Gasbohren“

im Landkreis Rotenburg (Wümme)

gez. Wilfried Wildeboer